



§1 Bezeichnung des Netzwerkes

Das Netzwerk heißt „ABS-Netzwerk Rhein-Neckar“. „ABS“ steht für „Antibiotic Stewardship“.

§2 Ziele und Arbeitsweise des Netzwerkes

- 1) Optimierung des Antiinfektivaesinsatzes durch
 - a. Interdisziplinäre Bearbeitung und Kommunikation von spezifischen Themen und Fragestellungen bezüglich des Umgangs mit Antiinfektiva innerhalb der teilnehmenden Kliniken.
 - b. Erarbeitung von Empfehlungen und Hilfsmitteln zur besseren Steuerung des Antiinfektiva-Einsatzes auf Basis der Empfehlungen aktueller Leitlinien.
- 2) Nachweis des Effekts der ABS-Maßnahmen anhand der Qualitätsindikatoren der S3-Leitlinie „Strategien zur Sicherung rationaler Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus“
- 3) Durchführung gemeinsamer Projekte
- 4) Erarbeitung von Fortbildungskonzepten zu ABS

§3 Mitglieder, Beitritt, Austritt und Stimmrecht

- 1) Mitglieder können Kliniken, Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar werden. Voraussetzung für eine Aufnahme sind vorhandene ABS-Strukturen innerhalb der Klinik und/ oder ein ABS-Experte bzw. ABS-Experte in Weiterbildung. Weitere Voraussetzungen sind die Anerkennung der GO sowie die Zustimmung der Mitgliedshäuser. Die Benennung erfolgt formlos durch Aufnahme in die Liste der Mitgliedshäuser gemäß Anlage 1.
- 2) Die Mitgliedshäuser benennen namentlich Vertreter für das ABS-Netzwerk.
- 3) Jedes Mitgliedshaus hat bei Beschlussfassung eine Stimme.
- 4) Die Vertreter der Mitgliedshäuser verpflichten sich zur regelmäßigen Teilnahme.
- 5) Ein Austritt aus dem Netzwerk ist jederzeit möglich. Ein Ausschluss ist möglich bei Verstoß gegen die GO oder die Vertraulichkeitsvereinbarung. Der Ausschluss erfolgt per Mehrheitsbeschluss des Netzwerkes.
- 6) Zu Sitzungen des Netzwerkes geladene Gäste und Experten sind ohne Stimmrecht.

§4 Strukturen

- 1) Die Sitzungen des Netzwerkes finden mind. 2x / Jahr statt und sind nicht öffentlich. Die Versendung von Einladung und Tagesordnung erfolgt durch den Sprecher des Netzwerkes bzw. seinen Stellvertreter mindestens zwei Wochen im Voraus.
- 2) Beschlussfähigkeit ist bei 50% der Anwesenheit der Vertreter der Mitgliedshäuser gegeben.
- 3) Beschlüsse gelten als angenommen, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen. Sie erhalten damit den Status einer Empfehlung für alle Mitglieder des Netzwerkes.
- 4) Die Umsetzung der Empfehlungen in den Mitgliedshäusern obliegt dem jeweiligen ABS-Team vor Ort.
- 5) Empfehlungen und Hilfsmittel des ABS-Netzwerkes müssen bei Verwendung in den Mitgliedshäusern mit dem ABS-Netzwerk-Logo versehen werden.
- 6) Die Empfehlungen und Hilfsmittel werden in regelmäßigen Abständen, aber spätestens nach 2 Jahren auf Aktualität und Richtigkeit überprüft.
- 7) Ein Sprecher und ein Stellvertreter des Netzwerkes werden durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- 8) Die Protokollführung erfolgt alternierend. Das Protokoll wird in der folgenden Sitzung mit Mehrheitsbeschluss genehmigt.

§5 Datenschutz

- 1) Als Vertreter darf nur benannt werden, wer eine verbindliche Vertraulichkeitsvereinbarung hinsichtlich einer Tätigkeit im ABS-Netzwerk abgegeben hat.
- 2) Für die Arbeit des Netzwerkes notwendige Daten, wie zum Beispiel klinikspezifische Resistenzauswertungen oder Antibiotikaverbrauchsdaten, dürfen ausgetauscht werden. Davon ausgenommen sind immer personenbezogene Patientendaten, Vertragsdaten und betriebswirtschaftliche Daten, sowie alle Daten, die nicht unmittelbar mit der Aufgabenstellung des ABS-Netzwerkes in Zusammenhang stehen.

§6 Finanzen

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei